

Der Anhang 2 nimmt ein „Unmögliches Abendmahlslied“ in den Blick. Es geht um das Lied „Let us talents and tongues employ | Kommt mit Gaben und Lobgesang“. Der Originaltext stammt von dem Reformierten Fred Kaan, der deutsche Text nach dem landeskirchlichen EKD-Gesangbuch EG (Nr. 229) von Detlev Block.

Als „unmöglich“ erscheint Johannes Junker der Text dieses Liedes für die lutherische Kirche (m.E. zurecht), weil es seiner Auffassung nach „in keiner Zeile lutherisches Abendmahlsverständnis transportiert“. (S. 170)

Dementsprechend positiv würdigt Junker auch den von Pfarrer Dr. Gottfried Martens, Gemeindepastor der Dreieinigkeitsgemeinde Berlin-Steglitz der SELK, verfassten Text „Singt nun fröhlich ein neues Lied“, das als Nr. 228 auch in das ELKG² aufgenommen wurde und die lutherische Abendmahlslehre zum Ausdruck bringt.

Junkers Durchgang durch die Gesangbuchgeschichte endet mit dem neuen ELKG der SELK. Aber Junker beschreibt seine Erfahrung mit Gesangbüchern so: „Kaum ist ein neues Gesangbuch erschienen, kaum hat sich die Mehrheit damit angefreundet und kaum ist man darin heimisch geworden, wird schon wieder an neues, ‚moderner‘ ausgerichtetes gedacht.“ (S. 148)

Im Nachwort zu seinem Buch fasst Johannes Junker dann selbst zusammen, was ihm bei allem Wandel und Neuen persönlich am wichtigsten ist und was er seiner Kirche wünscht: „Eines bleibe der SELK erhalten: Das Bemühen, ihr Gesangbuch im Glauben, Lehren und Bekennen der Lutherischen Kirche zu erhalten.“ (S.148)

Das Buch „Immer wieder neue Lieder“ fasst einzelne Aufsätze, die nach und nach in den LUTHERISCHEN BEITRÄGEN erschienen sind, gut aufbereitet zusammen, sodass man sie als kleine Geschichte lutherischer Gesangbücher nun in Buchform greifbar hat.

Die SELK ist Johannes Junker für seine Gesangbuchforschung, seine Beiträge der letzten Jahrzehnte und nun auch für dieses neue Buch zu großem Dank verpflichtet.

Gert Kelter

Georg III. von Anhalt, Abendmahlschriften, herausgegeben im Auftrag der Evangelischen Landeskirche Anhalts von Tobias Jammerthal und David Burkhart Janssen, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2019, ISBN 978-3-374-06284-3, 440 S., 48,- €.

Über eine Dekade nach der Publikation von schrift- und amtstheologischen Texten¹ des Freundes Luthers und Melancthons Georg III. von Anhalt (1507–1553)

¹ Vgl. meine Rezension von Achim Detmers (Hg.): Georg III. von Anhalt (1507-1553). Reichsfürst, Reformator und Bischof. Ausgewählte Schriften, Leipzig 2007, in: Lutherische Beiträge 13, 2008, S. 265-267. Der dort besprochene Band bietet auch eine gute Einführung in die Biographie Georgs.

liegt nunmehr eine ebenso lesenswerte Edition von bereits im 16. Jahrhundert im Druck erschienenen Abendmahlsschriften des Merseburger Bischofs und Reformators Anhalts vor. Dabei handelt es sich zunächst um Georgs „Bericht von der Lehr und Ceremonien, so zu Dessau gehalten werden“ an Kurfürst Joachim I. von Brandenburg aus dem Jahr 1534. Darin legitimiert der Autor die mit einem Abendmahlsgottesdienst im April 1534 in der Dessauer Marienkirche initiierte Reformation in Anhalt. Es folgen vier Abhandlungen über das Altarsakrament, die zurückgehen auf Predigten, die Georg 1550 in Merseburg gehalten hat. Vorausgeschickt sind eine wissenschaftliche Einleitung zur Überlieferungslage dieser Texte sowie zu den Editionsprinzipien und zum Gebrauch des Anmerkungsapparats. Die von Georg eingestreuten lateinischen Passagen sind nur dort auch in deutscher Übersetzung wiedergegeben, wo Georg selber eine solche darbietet. Der ganz überwiegende Teil der edierten Schriften ist aber auch für Nichtlateiner gut lesbar.

Bereits im „Bericht“ von 1534 macht Georg klar, dass die Reformation des Gottesdienstes eingebettet ist in eine Lehrsukzession, die die Rückkehr zum schriftgemäßen Gottesdienst und zum darin zum Ausdruck kommenden gesamt-kirchlichen Sinn („sensus catholicus“) verpflichtend macht. An die Seite gründlicher Schriftexegese tritt dabei die akribische historische Arbeit. Durch letztere kann Georg nachweisen, dass es die Papstkirche ist, die mit ihren Neuerungen vom katholischen Konsens abweicht. Das betrifft insbesondere die Verweigerung der Kelchkommunion für Laien, mit deren Begründung sich der Reformator detailliert auseinandersetzt. Nicht nur die Austeilung des Sakraments unter beiderlei Gestalt, sondern auch die Gottesdienstfeier in deutscher Sprache sowie die Beibehaltung hilfreicher liturgischer Bräuche werden mit theologischen Argumenten erläutert. Im Mittelpunkt stehen die Einsetzungsworte Christi, die durch die Priester, „in der Person des Herren, verlesen, in der Wirckung, krafft, und macht, wie die der Herr im heiligen Abentmal selbest ausgesprochen, nicht allein zur consecration, das aldar sein warer Leib und Blut sey, sondern auch zum befehl der geniessung und gebrauchs, da er an stat des Herrn anredet die Communicanten, Nemet esset, Nemet trincket alle daraus [...]“ (76) Die ganze Schrift bezeugt, wie ernst es Gott mit seinen gottesdienstlichen Stiftungen meint – so Georgs Ausgangspunkt. In diesem Licht kann keine noch so geistlich daherkommende Argumentation das Testament Christi relativieren und außer Kraft setzen. „Item, es ist das Blut, dadurch das neue ewige unverenderliche Testament befestigt, solchs belangt alle Christen, Der Herr in reichung des Kelchs gewehnet er des, Darumb stehet der Kelch allen Christen zu. Und wer wil der sein, der inen das bescheiden Testament und befestigung desselben entziehen wolt, so doch eines menschen Testament mit dem Tode bestettigt, wie es auch Paulus ad Galatas anzeigt, nicht verendert wird. Item die Sacrament, wie alle Lerer sagen, hat der Herr zu einem volkomen refection, sterckung und geistliche narung der Seelen im Glauben eingesetzt. Solche refection belangt alle Christen, ein volkomene refection stehet in essen und trincken, darumb der Herr, wie die Lerer sagen, hat dis Sacrament in beider gestalt eusserlich zu essen und zu trincken eingesetzt, demnach stehet beide gestalt eusserlich zu essen und zutrincken allen Christen zu.“ (138) Dem

recht modern erscheinenden Argument, Christus habe den Gebrauch unter einerlei Gestalt ja nicht ausdrücklich verboten, begegnet er mit dem Hinweis, der Herr habe es unter zweierlei Gestalt eingesetzt, darum sei alles andere verboten und ohne Gewissheit. Und dem ebenso modern erscheinenden Argument, man könne doch früheren Generationen nicht den Zugang zum Heil absprechen, die das Sakrament nur unter einerlei Gestalt empfangen hätten, hält er entgegen, die Entschuldigung der unwissenden Vorfahren könne nicht als Entschuldigung für diejenigen herhalten, denen jetzt die rechte Erkenntnis geschenkt worden sei. „[...] so wirt ehr aber darumb unser nicht schonen, die wirs nue anders wissen und doch darwider thun und handeln wurden [...]“ (157)

Dass ihn sein Ordinationsgelübde nicht nur verpflichte, das Sakrament schriftgemäß zu feiern, sondern auch über sein Wesen, die rechte Feier und den heilsamen Empfang des Abendmahls zu predigen, ist Ausgangspunkt der ersten Merseburger Predigt von 1550. Dargelegt wird, was zum häufigen Empfang des Sakraments drängt, nämlich die Ehre Christi und die Sündhaftigkeit der Empfänger, die dieser geistlichen Arznei bedürfen. Denn nicht nur im Wort will Christus empfangen werden, sondern auch in den Sakramenten als den sichtbaren Wahrzeichen seiner Gnade zur Stärkung der Gläubigen. Als sichtbare Worte (*visibilia verba*) prägen sie sich tief ins Herz ein. Ohne Umschweife benennt der Reichsfürst Taufe, Absolution und Abendmahl als die drei Sakramente des Neuen Testaments, wobei die Absolution wie in CA 25 bei der Abendmahlszulassung eine wichtige Rolle spielt. Spaltungen müssen überall dort auftreten, wo von der Ordnung Gottes, die sich im wahren Lehrkonsens der Kirche (*verus consensus catholicae ecclesiae Christi*) durchsetzt, abgewichen wird. In der verpflichtenden Auswahl der Elemente Brot und Wein sieht Georg eine Wohltat Christi, denn dieser wollte uns nicht mit dem Geschmack seines Leibes und Blutes verschrecken, sondern uns diese Gaben unter deren Geschmack geben. Georgs Polemik richtet sich dabei immer wieder gegen die sogenannten Sakramentierer, die den leibhaftigen Empfang von Christi Leib und Blut im Sakrament leugnen. Dabei sind es allein die – vom Priester zu rezitierenden – Worte Christi, die das Sakrament zu dem machen, was es ist. Dass Christus zur Rechten Gottes alle Macht und Ehre hat, lässt keinen Zweifel daran zu, dass er mit seinen Worten wirkt und durch die Elemente austeilte, was er sagt.

Die anderen drei Predigten erweisen sich als Anwendungen der in der ersten Predigt entfalteten Grundlagen auf weitere Aspekte des Altarsakraments. So geht es in der zweiten Predigt um den Gemeinschaftscharakter (*Synaxis*) des Abendmahls, der Winkelmessen ausschließt. Auch die Form der Austeilung nimmt Georg in den Blick und erläutert deren theologische Wichtigkeit mit den Worten eines rechtlehrenden mittelalterlichen Theologen: „Wen [= Wenn] die hostia gebrochen, und ausgeteilt, und das blut des Herren, aus dem kelch, in der gleubigen mund gegossen wird, das da nichts anders, denn seines leibes auffopfferung am creutz, und vergiessung seines bluts, aus seiner seiten geflossen, bezeichent, angezeigt, und eingebildet werde.“ (218) Weiter heißt es unter Hinweis auf Theologen der alten Kirche: „Und wen [= wenn] die heiligen veter in handlung dieses hochwirdigen sacraments die geringste verenderung befunden, haben sie das gar

nicht dissimuliert, noch dulden wollen, sondern uffs hefftigst sich darwider gelegt [...]“ (226) Im weiteren Verlauf geht der Autor auf den geistlichen Nutzen des Sakraments ein und betont die Zusammengehörigkeit von geistlicher und leiblicher Nießung, die rechte Vorbereitung sowie die angemessene Reverenz dem Stifter und seiner Gabe gegenüber.

In der dritten Predigt widmet Georg sich exegetischen Detailfragen. So weist er darauf hin, dass es sich bei den Ausdrücken „Taufen auf den Namen Jesu“ und „Brotbrechen“, die in der Kirchengeschichte wiederholt als Begründungen für Abweichungen von Christi Einsetzungsworten missbraucht wurden, um synekdochische Redeweisen handelt, bei denen jeweils ein Teil einer Handlung für das Ganze steht (*pars pro toto*). Darum ist weder ein Abweichen von der trinitarischen Taufformel noch von der Einsetzung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt biblisch-exegetisch zu rechtfertigen.

In der vierten Predigt schließlich setzt sich der Reformator mit der päpstlichen Feier des Fronleichnamfestes auseinander. Hier liegt der Fokus noch einmal auf dem Aspekt der Ehrerbietung, mit dem das Mahl Christi begangen werden soll. Zu nichts anderem als zum Essen und Trinken soll es gebraucht werden, was eine Anbetung des in den Sakramentsgaben real gegenwärtigen und wirksamen Leibes und Blutes Christi ebensowenig ausschließt wie die Ostension oder Elevation der konsekrierten Elemente vor der anbetenden Gemeinde. Denn anders als in anbetender Haltung ist die Darreichung und der Empfang des Sakraments gar nicht vorstellbar.

Letzterer Aspekt aus Georgs vierter Predigt hatte dazu geführt, dass Tom Hardt in seiner wichtigen Arbeit über das lutherische Abendmahlsverständnis Georg von Anhalt ein ganzes Kapitel gewidmet hat.² Hardt ist es auch, der Georg zu Recht „als ein außerordentlich wichtiges Bindeglied zwischen Luther und der Generation der Konkordienformel“ (a. a. O., 313) bezeichnet. Diese Wahrnehmung kommt der Wirklichkeit deutlich näher als die im Geleitwort des vorliegenden Bandes doch etwas überraschend geäußerte Einschätzung, wonach „Georgs Abendmahlstheologie [...] Aspekte der Unionstheologie des 19. Jahrhunderts“ vorwegnehme (7). Den Herausgebern ist gleichwohl dafür zu danken, mit dieser Edition hilf- und lehrreiche Quellentexte aus der Reformationszeit in einer Zeit zugänglich zu machen, in der die Frage nach der Einsetzungsgemäßheit kirchlicher Sakramentsfeiern wache Gewissen in Pfarrerschaft und Kirchenvolk zu Recht umtreibt.

Armin Wenz

² Vgl. Tom. G. A. Hardt, *Venerabilis et adorabilis Eucharistia. Eine Studie über die lutherische Abendmahlslehre im 16. Jahrhundert* (= FKDG 42), Göttingen 1988, S. 307–320.